

Zur Geschichte des jüdischen Friedhofs in Teschen.

Von

Dr. Heinrich Berger.

Drei alte, ziemlich verwitterte Grabsteine auf dem Friedhof der isr. Gemeinde in Teschen haben einige Geschichtsforscher¹⁾ zu der Annahme veranlasst, dass Teschen in der Mitte des 14. Jahrhunderts einen eigenen jüdischen Friedhof besessen habe. Die merkwürdigen Epitaphien stammen angeblich aus den Jahren 5122 = 1362, 5124 = 1364 und 5126 = 1366.

Auf dem ersten derselben sind die Worte lesbar:

שנת קכ"ב
האשה אסתר בת החבר שמואל

Auf dem zweiten ist der Namen gänzlich verwischt und nur die Jahreszahl „שנת קכ"ד“ leserlich geblieben. Das Epitaph des dritten Grabsteines lautet:

כ"ה ניסן שנת קכ"ו
אשה יסרה מ' גיטל בת החבר
אבנר צילצנר ו"ל
תעב"ה

ברחקי ממך מתי בחי, ואם אירבך כך חי, wo es heisst: ר' נגד כל תאחי במחתי. In Freundschaftsgedichten aber bedient sich Jeh. ha-Levi auch derselben. So in dem Gedichte לא הענינו (S. 19): אך יחי עם מן יפרו, ואו אך ימותו עם כך יפנו. — Unsern Vers citirt Mos. Ibn Esra in seiner Poetik, unmittelbar nachdem er einen Vers von Ibn Chiquitilla angeführt hat. Dukes, der die beiden Verse in seinem Chel S. 9 abdruckt, war vorsichtig genug, zu bemerken: ורא ידעתי אם דחרו: ורא אחריו בס' הנ"ל (ר"ל: אתמה לרודים) גם כן ממנו am Platze, da Mos. Ibn Esra diesen Vers, wie sich hier zeigt, einem seiner eigenen Gedichte entlehnt hat. Poznański übersieht diesen Zweifel Dukes' und theilt den Vers אתמה לרודים als den letzten Rest eines Gedichtes von Moses Chiquitilla mit (Mos. Ibn Chiquitilla, S. 24 und 121), was zu berichtigen ist. Gelegentlich sei hier bemerkt, dass das Metrum des daselbst mitgetheilten Verses ורם ישאי ein gewöhnliches basit ist, nicht aber das bei hebräischen Dichtern überhaupt nicht vorhandene mumetad, wie Poznański (p. 195) meint.

¹⁾ Vgl. Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen, Bd. I. 284; Sláma, Oesterr. Schlesien, S. 70; Peter, Geschichte der Stadt Teschen S. 119.

Daraus wollen die Historiker Biermann, Slama und Peter, deren Namen in Oesterreich und darüber hinaus einen sehr guten Klang haben, schliessen, dass es in Teschen um die Mitte des 14. Jahrhunderts einen für die ganze Umgegend bestimmten jüdischen Friedhof gegeben habe. Zwischen diesen drei Grabsteinen und den im Alter zunächst folgenden ist eine Lücke von fast 300 Jahren. Biermann möchte darum annehmen, dass die drei Steine von einem anderen Lande hierher überführt und neu aufgerichtet worden seien. Allein abgesehen davon, dass diese Hypothese mit den jüdischen Observanzen so gut wie unvereinbar ist, setzt sich der verdiente Forscher mit seiner eignen Aufstellung in Widerspruch. Denn wenn die drei Steine aus einem anderen Lande hierher gebracht worden sind, so fehlt eben für die Annahme, dass Teschen um diese Zeit einen eigenen Friedhof gehabt hätte, jedwede Grundlage. Peter neigt um diesem Dilemma zu entgehen, der Meinung zu, dass hier in der Mitte des 14. Jahrhunderts einige Familien angesiedelt gewesen seien. Von dieser Ansiedlung, die nach kurzer Zeit wieder eingegangen sei, rührten die drei alten Steine her, und diese seien um die Mitte des 17. Jahrhunderts von der neubegründeten Teschener Gemeinde in Stand gesetzt worden. Peter selbst bekennt dabei, dass er nur in Ermangelung einer besseren sich für diese Ansicht entschieden habe, für die er übrigens keinerlei Beweise erbringen könne. Slama geht der Frage gänzlich aus dem Wege. Wir haben nun, um der Sache auf den Grund zu kommen, eine stattliche Zahl der Grabsteine auf dem isr. Friedhofe in Teschen untersucht und gefunden, dass ausser den bereits erwähnten Grabsteinen noch drei aus dieser Zeit herrühren müssten. Die lesbaren Reste ihrer Inschriften lauten:

- I. (1362) כ"ה תשרי שנת קכ"ג
א"ש ישר וכשר ה' אחיזר בן כה' יהודה ליב סג"ל ו"ל
- II. (1365) ו' ניסן שנת קכ"ה
... פרענקל ...
- III. (1365) כ"ה אדר שנת קכ"ה
א"ש הנקרא מיכאל

Wir haben es demnach nicht mit drei, sondern mit sechs Grabsteinen zu thun, die dieselben auffälligen Jahresangaben aufweisen. Allein die sehr einfache Lösung des Räthfels giebt unseres Erachtens das wagerechte Strichlein resp. der Punkt, über dem 'ת' des Wortes שנת der sich auf allen sechs Grabsteinen wieder findet. Der Steinmetz, der mit dem Raume nicht aus-

kommen konnte, hat durch Strich oder Punkt über dem „ת“ eine Verdoppelung dieses Buchstaben ausdrücken wollen. Es ist demnach z. B. שנת תקכ״ב = שנת קכב, was nicht der Zahl 1362, sondern der Zahl 1762 entspricht. Die betreffenden Grabsteine sind also nicht alten, sondern neueren Ursprunges. Die von der Singer'schen Familie errichteten Grabsteine, welche aus der Mitte des 17. Jahrhunderts herrühren, wären demnach viel älter als die fraglichen sechs Steine, die somit ohne Frage erst aus dem 18. Jahrhundert stammen.

Unserer Ansicht entspricht in der That auch die Geschichte des jüd. Friedhofs in Teschen.

Die Herzogin Elisabeth Lucretia hat ihrem Mauthner, dem Juden Jacob Singer, im Jahre 1640 zu allererst die Ermächtigung ertheilt, auf dem Winohrad bei Teschen (das ist die Stätte des heutigen noch gebrauchten Friedhofes) für sich, seine Familie und seine bediensteten Glaubensgenossen eine Begräbnisstätte zu errichten¹⁾. Dieser Friedhof ging am 28. Februar 1785 aus dem Privatbesitz des in Teschen privilegierten und tolerirten Juden Moises Hirschel²⁾ um die Kaufsumme von 900 fl. (rheinisch) in das Eigenthum der im Teschener Kreise wohnhaften 88 tolerirten Judenfamilien über³⁾. Aus der Geschichte der Singer'schen Familie in Teschen⁴⁾ geht mit Sicherheit hervor, nicht nur dass vor dem Jahre 1640 von einem jüdischen Friedhof in Teschen keine Rede sein kann, sondern auch, dass vor dem 16. Jahrhundert daselbst keine Juden gewohnt haben. Der Jude Markus soll überhaupt der erste und damals einzige gewesen sein, welcher vom Herzog Wenzel im Jahre 1575 die Bewilligung erhielt, sich in Teschen niederzulassen und ein Haus käuflich an sich zu bringen. Die Teschener Landesordnung welche uns diese Daten liefert, thut der Juden erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts Erwähnung. Aus alledem geht mit Sicherheit hervor, dass keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme, es habe im 14. Jahr-

¹⁾ Vgl. die Teschener Landesordnung vom Jahre 1573; das Stadtbuch in Teschen vom Jahre 1683 und die Privilegiumsurkunde der Familie Singer d. d. 14. Mai 1661 (im Besitze des Herrn Adolf Tugendhat in Teschen) unterfertigt von Kaiser Leopold.

²⁾ Ueber Moises Hirschel vgl. die Privilegiumsurkunde von Kaiser Josef II., d. d. 11. December 1781 (im Besitze des Herrn Adolf Tugendhat).

³⁾ Vgl. Peter a. a. O. S. 121; Biermann a. a. O. S. 284 Anm. 2 und die Jahrbücher der Chewra Kadischa in Teschen.

⁴⁾ Vgl. auch Brann, Geschichte des Landrabbinats in Schlesien, Graetz'sche Jubelschrift Breslau 1887 S. 220, n. 2.

hundert einen jüdischen Friedhof in Teschen gegeben, vorhanden ist. Uebrigens weisen auch der Titel **הנהגות** sowie die Familiennamen Zülzer und Fränkel deutlich darauf hin, dass hier von Inschriften aus dem 14. Jahrhundert nicht die Rede sein könne. Hohenems im April 1895.

Besprechungen.

Baginsky, Prof. Dr. Adolf. Die hygienischen Grundzüge der mosaischen Gesetzgebung. Berlin, Vieweg u. Sohn, 1895. (2) u. 54 SS., 8.

Der Verfasser verzichtet auf jede Analyse der von ihm behandelten Gesetzgebung von historisch-kritischem Standpunkte aus; er beschränkt sich darauf, dieselbe „abgelöst von ihrer Entstehungsgeschichte“ als ein gegebenes Ganzes zu nehmen und daran den Massstab modernen hygienischen Denkens anzulegen. Den Riesenstoff behandelt er mehr andeutend als ausführend in der Ordnung, dass er zunächst die ethischen Gesetze, die Familie, die sexuelle Enthaltsamkeit und die Sabbatrube betreffend, dann die mehr praktischen Gebote über Boden-, Wasser- und Nahrungshygiene bespricht. Zum Schlusse streift der Verf. noch Prophylaxe und Behandlung resp. Schutz gegen Seuchen. Wenngleich in allen diesen Theilen eine Fülle interessanter Einzelheiten niedergelegt ist und besonders der oft sich aufdrängende Vergleich zwischen dem Damals und dem Heute frappirt, zwischen der gereiften Erkenntniss, mit der damals der Einzelne die gesetzlichen Eingriffe in seine sogenannte „persönliche Freiheit“ willig hinnahm und jene oft nicht leichten Gebote befolgte, und der verderblichen Langsamkeit, mit der heut zu Tage die Staatshygiene ihren Boden Schritt für Schritt erkämpfen muss im Streite gegen jenen verderblichen Grundsatz vom *laissez faire, laissez passer!* — — wenngleich aus solcher Nebeneinanderstellung sich unendlich viele fruchtbare Anregungen ergeben, so will es doch dem Referenten, der selbst Mediciner ist, bisweilen scheinen, als sei der Vrf. hier und da zu weit gegangen in seinem Bestreben, überlieferte Gebote und Verbote mit heutigem, modernem medicinischem Wissen zu motiviren.

Speciell das grosse Gebiet der Nahrungshygiene weist neben vielen durchaus sagensreichen und durchaus begreiflichen auch eine gewisse Zahl von Geboten auf, die sich vom Standpunkte heutiger physiologisch-chemischer oder bakteriologischer Kenntniss schlechterdings nicht erklären lassen. Freilich die Trichinen z. B. sind erst vor 60 Jahren gefunden worden; bis dahin spottete man weidlich über die „unbegreifliche“ Abneigung gegen das schöne Schweinefleisch — — vielleicht also, dass eine klügere Zukunft mehr erklärt, vielleicht aber auch, dass manches nie seine medicinische Motivirung finden wird.

Der wundeste Punkt unter den Erklärungsversuchen des Verf. findet sich in dem Abschnitt über Desinfection. Hier citirt er zunächst die (Num. XIX, 2 ff.) gegebene Vorschrift über Herstellung des entsühnenden Besprengungswassers und folgert dann, wohl mit Recht, dass die unter allerlei Cautelen gewonnene thierische (Kuh-)Asche eine keimfreie also aseptische Substanz darstelle; sehr mit Unrecht aber nennt er sie eine Desinfectionsmasse, also antiseptisch. Die geringen